Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

(Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

Änderung vom 29. Oktober 2026

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:

I

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

[1] Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung umsetzen sowie die Sorgfalt bei Finanzgeschäften, einschliesslich zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002[2] (EmbG), sicherstellen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 9a

4. Kapitel: Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

1. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 9b Eigentümer- und Kontrollstruktur

Der Finanzintermediär muss die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei verstehen.

Art. 10 Abs.3

Aufgehoben

SR .....
1 SR **955.033.0**
2 SR **946.231**

provisorische Fassung

Gliederungstitel vor Art. 13

2. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Abschnitt: Dokumentationspflicht, Aufbewahrung der Belege und Information von Behörden

Gliederungstitel vor Art. 23

4. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Gliederungstitel vor Art. 28

5. Abschnitt: Beizug Dritter

Gliederungstitel nach Art.29

5. Kapitel: Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG

Art. 30

Der Finanzintermediär muss Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG[3] vorsehen. Die Artikel 10, 20, 23, 24, 25 Absätze 1 Buchstaben a–c, 2 und 3, 26 Absatz 1 sowie 27–29 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken und Wertpapierhäuser die Bestimmungen der Vereinbarung vom 30. Oktober 2026[4] über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27).

Art. 37 Abs. 3 und 5

[3] Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 15 muss er auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

3 SR **946.231**
4 Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

provisorische Fassung

[5] Er darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei, die einen direkten Zugriff auf Konten der Korrespondenzbank haben, nur ausführen, wenn er sicherstellt, dass die Vertragspartei die Sorgfaltspflichten erfüllt hat und ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Belege zustellt.

Art. 40 Abs. 4

[4] Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten der Fondsleitung gilt die VSB 27.

Art. 41 Abs. 3

[3] Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten des Vermögensverwalters gilt die VSB 27.

Art. 42 Abs. 1

[1] Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten in den Bereichen der direkten Lebensversicherung und der Vergabe von Hypothekarkrediten die Bestimmungen des Reglements vom 23. Oktober 2026[5] der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 56 Abs. 2

[2] Wird die Gesellschaft nicht von den Personen nach Absatz 1 kontrolliert oder bestehen Zweifel daran, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaberin oder als Kontrollinhaber kontrolliert.

Art. 65 Abs. 2 Bst. d

[2] Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

d. die Vertragspartei Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden führt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 Kraft.

5 Das Reglement kann bei der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes kostenlos abgerufen werden unter www.sro-svv.ch.

provisorische Fassung

29. Oktober 2026

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

provisorische Fassung

provisorische Fassung